

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0048
		Datum:
		12.01.2021
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Wahlprüfungsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Recht	

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Übach-Palenberg am 13.09.2020 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2020

Beschlussempfehlung:

Der Wahlprüfungsausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird aufgrund des § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Wahl der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Übach-Palenberg am 13.09.2020 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2020 für gültig erklärt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht erhoben worden.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Begründung:

Die neue Vertretung hat gem. § 40 Abs. 1 KWahlG i. V. m. § 46 b KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Ergebnis der Wahl der Vertretung und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Übach-Palenberg vom 13.09.2020 festgestellt.

Ferner hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 01.10.2020 das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Übach-Palenberg vom 27.09.2020 festgestellt.

Die Wahlergebnisse wurden am 18.09.2020 bzw. 02.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Die Einspruchsfristen endeten am 17.10.2020 bzw. am 01.11.2020, ohne dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen erhoben worden sind.

Weder die Verwaltung, die von Amts wegen zu prüfen hat, noch die Aufsichtsbehörde haben Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Übach-Palenberg vom 13.09.2020 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

Hinweis:

Der Bürgermeister darf an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl **nicht** mitwirken (§ 46 e Abs. 1 KWahlG).